

Merkblatt zur Förderung von Zuwendungen zur Bekämpfung von Wicklerarten im Weinbau und Obstbau durch den Einsatz des Pheromonverfahrens (BayWOP)

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen für die Förderung von Zuwendungen zur Bekämpfung von Wicklerarten im Weinbau und Obstbau durch den Einsatz des Pheromonverfahrens (BayWOP).

Alle erforderlichen Antragsformulare und Merkblätter sowie die Richtlinie zum BayWOP stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser zur Verfügung.

Die Förderanträge für Weinbau und Obstbau sind bei der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG), Institut für Weinbau und Oenologie, An der Steige 15, 97209 Veitshöchheim, einzureichen.

Steht kein Internetzugang zur Verfügung, können die Antragsunterlagen auch bei der LWG angefordert werden.

A Antragsteller und Fördermaßnahme

1. Antragsteller und Rechtsform

Antragsberechtigt sind

- Zusammenschlüsse von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe (Pheromongemeinschaften bzw. Obstbaugemeinschaften), die Wein- und Obstbauflächen in Bayern bewirtschaften, unbeschadet der gewählten Rechtsform,
- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben, die Wein- und Obstbauflächen in Bayern bewirtschaften, als Einzelantragsteller.

Nicht gefördert werden

- Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS). Dies sind gemäß Art. 2 Nr. 14 VO (EU) Nr. 702/2014 insbesondere solche, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder wenn die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sind.
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

2. Betriebsnummer und Bankverbindung

Jeder Antragsteller benötigt eine 10-stellige Betriebsnummer. Diese wird auf Antrag vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben. Die Fördergelder können nur auf das Konto überwiesen werden, welches beim örtlich zuständigen AELF gespeichert ist. Es ist nicht möglich, Fördergelder auf verschiedene Konten auszuzahlen. Änderungen bei den Adressdaten oder bei der Bankverbindung sind dem örtlich zuständigen AELF unverzüglich anzuzeigen.

3. Zuwendungsfähige Investitionen

Förderfähig sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Anwendung des Pheromonverfahrens (Verwirrungsmethode) zur Bekämpfung des Traubenwicklers im Weinbau und der Wicklerarten im Obstbau.

Die zugelassenen Pheromonwirkstoffe im Wein- und Obstbau sind entsprechend der Vorgaben der amtlichen Beratung auszubringen.

3.1 Weinbau

Im Bereich des Weinbaus wird das Pheromonverfahren angewendet zur Bekämpfung des

- einbindigen Traubenwicklers
- einbindigen und bekreuzten Traubenwicklers.

3.2 Obstbau

Im Bereich Obstbau wird das Pheromonverfahren angewendet zur Bekämpfung der Wicklerarten, insbesondere des:

- Apfelwicklers
- Schalenwicklers
- Kleiner Fruchtwicklers
- Pflaumenwicklers
- Pfirsichwicklers.

4. Nichtförderfähige Investitionen und Ausgaben

Die Maßnahmen der sogenannten Randabschirmung im Rahmen des Pheromonverfahrens werden nicht gefördert.

Wein- und Obstbauflächen in anderen Bundesländern sind nicht förderfähig.

B Fördervoraussetzungen und Förderhöhe

1. Fördervoraussetzungen

Die Fördervoraussetzungen müssen grundsätzlich zum Zeitpunkt einer Bewilligung erfüllt sein.

1.1 Allgemeines

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Bekämpfung der Wicklerarten auf einer zusammenhängenden Fläche von

- drei Hektar im Weinbau
- einem Hektar im Obstbau

erfolgt.

1.2 Anforderungen an die Fläche

Im Weinbau ist die im Ertrag stehende digital erfasste Rebfläche förderfähig. Die Beantragung der Förderung von Junganlagen ohne Unterstützungsvorrichtung erfolgt gemäß den Vorgaben der im Ertrag stehenden Rebflächen.

Im Obstbau ist die gesamte Anbaufläche der zu schützenden Kultur förderfähig, sofern sie digital erfasst ist.

1.3 Selbstverpflichtung

Die Antragsteller verpflichten sich, die Anwendung des Pheromonverfahrens (Verwirrungsmethode) für die Dauer von fünf Jahren gegen denselben Schaderreger anzuwenden und den Betrieb in diesem Zeitraum selbst zu bewirtschaften. Dies gilt sowohl für alle Mitglieder einer Pheromon- bzw. Obstbaugemeinschaft als auch für Einzelantragsteller.

1.4 Pflanzenschutz

Der Einsatz von chemisch-synthetischen Insektiziden gegen denselben Schaderreger ist auf der beantragten Reb- bzw. Obstbaufläche grundsätzlich nicht erlaubt.

Ausnahmeregelungen können von der zuständigen Behörde erteilt werden, wenn aufgrund der Stärke des Befalls mit den Schadorganismen

- im Weinbau zu erwarten ist, dass mehr als die Hälfte des Ernteguts nicht vermarktungsfähig sein wird oder aufgrund der Schäden an mehr als 10 Prozent der Reben in den Folgejahren Ertragseinbußen zu erwarten sind,
- im Obstbau zu erwarten ist, dass erhebliche Ertragseinbußen auftreten.

Die zuständige Behörde für den Weinbau ist die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau und für den Obstbau das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Abteilung Gartenbau (L4).

2. Förderhöhe

2.1 Allgemeines

Die Zuwendung wird als Zuschuss (Projektförderung) als Festbetrag je Hektar Verwirrungsfläche und Jahr gezahlt.

2.2 Höhe des Zuschusses bei Investitionen

Die Zuwendung je Hektar Verwirrungsfläche und Jahr beträgt im Weinbau 110 Euro bzw. im Obstbau 130 Euro für die eingesetzten Pflanzenschutzmittel.

2.3 Mehrfachförderung

Neben einer Zuwendung nach diesem Förderprogramm dürfen andere staatliche Mittel für diesen Zweck nicht in Anspruch genommen werden.

C Antragsverfahren, Bewilligung und Verwendungsnachweis

1. Antragsverfahren

1.1 Antragstellung

Der Förderantrag ist vor Durchführung der Maßnahme spätestens bis 31. März schriftlich mittels eines Formblattes bei der LWG zu stellen.

Anträge von Pheromon- bzw. Obstbaugemeinschaften können als Sammelanträge gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt durch eine bevollmächtigte Person der Pheromon- bzw. Obstbaugemeinschaft, die eine Bündelung der Flächenaufstellung vornimmt. Die Mitglieder der Pheromon- bzw. Obstbaugemeinschaft erklären durch ihre Unterschrift bei der Flächenaufstellung, dass die bevollmächtigte Person im Namen und Vollmacht aller Mitglieder der Pheromon- bzw. Obstbaugemeinschaft handelt.

Einzelanträge sind für Obstbaubetriebe ebenfalls möglich. Im Weinbau können Einzelanträge gestellt werden, sofern eine Sammelantragsstellung als Pheromongemeinschaft nicht möglich oder nicht zumutbar ist und die beantragte Fläche mindestens 3 ha beträgt.

1.2 Bestandteile des Förderantrags

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig (mit allen erforderlichen Anlagen) vorgelegt wird.

Der Förderantrag besteht grundsätzlich aus den vollständigen Angaben im Antragsformular auf der Website www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser.

Zusätzlich sind dem Antrag folgende Informationen hinzuzufügen:

- Flurkarte, in der die Grenzen des Flächenverbundes eingezeichnet sind

- für jedes Mitglied der Pheromon- bzw. Obstbaugemeinschaft bzw. bei Einzelanträgen:
 - Betriebsnummer und Anschrift des Unternehmens
 - Feldstücke (Größe, Flächen-ID) im Flächenverbund
 - Unterschrift des Unternehmers
 - KMU-Erklärung oder De-minimis-Erklärung (für nicht KMU-Unternehmen)
 - Erklärung Rückforderungsanordnung
 - UfS-Erklärung

1.3 Beratung zur Antragsstellung

Bei Fragen können sich Antragssteller an die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) wenden.

1.4 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Die Maßnahme darf erst nach der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn durch die zuständige Behörde begonnen werden. Die Bestellung der Pheromonwirkstoffe zählt nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Anspruch auf eine Zuwendung.

2. Bewilligung

Anträge, die alle Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen, werden durch die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) bewilligt. Die Bewilligung erfolgt nach Prüfung des Antrags.

3. Abschluss des Vorhabens (Verwendungsnachweis)

Die zweckentsprechende Verwendung wird vom Zuwendungsempfänger durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises erklärt. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung muss bis spätestens 31. September vorgelegt werden.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

D Abschließende Informationen und Hinweise

1. Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen

Die Bewilligungsbehörde bzw. eine vom Staatsministerium beauftragte Stelle führt detaillierte Aufzeichnungen über jede Einzelbeihilfe in elektronischer Form, um nachweisen zu können, dass die Voraussetzungen für die zuwendungsfähigen Kosten und die Beihilfehöchstintensitäten erfüllt sind. Die Aufzeichnungen werden zehn Jahre lang aufbewahrt. Die mit der Antragstellung zusammenhängenden prüfungsrelevanten Unterlagen (Anträge, Belege etc.) sind vom Zuwendungsempfänger zehn Jahre lang aufzubewahren.

Die zuständige Behörde (Weinbau: LWG, Obstbau: AELF mit Abteilung Gartenbau) unterzieht jährlich 1 % der geförderten Zuwendungsempfänger bzw. Pheromon- bzw. Obstbaugemeinschaften einer Vor-Ort-Kontrolle.

Werden die Zuwendungsvoraussetzungen nach Abschnitt B vom Begünstigten nicht erfüllt, erfolgt die vollständige Einbehaltung der Zuwendung des Begünstigten. Die Zuwendung wird nicht gewährt, wenn festgestellt wird, dass der Befall durch Wicklerarten vom Unternehmen absichtlich oder fahrlässig verursacht wurde gemäß Art. 26 Abs. 12 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

Nicht nachweisbar umweltfreundliche abbaubare Pheromondispenser sind bis 15. März des auf die Behandlung folgenden Jahres abzuhängen und einzusammeln. Werden die

Pheromondispenser nicht fristgerecht aus den Flächen entfernt, werden alle Flächen des entsprechenden Inhabers von einer Förderung im Folgejahr ausgeschlossen.

2. Rückforderungen

Zu Unrecht gezahlte Fördergelder werden zurückgefordert.

3. Subventionsbetrug

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich im Sinne von Art. 1 Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz sind alle Angaben im Förderantrag einschließlich der erforderlichen Anlagen mit Ausnahme von:

- E-Mail-Adresse
- Telefon
- Mobil-Telefon
- Fax

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

4. Hinweise zum Datenschutz

Die mit dem Antrag erhobenen Daten werden auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern gespeichert, welcher durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird. Diese werden für die Abwicklung des Antrags, zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe, für entsprechende Kontrollen, für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie für die Überwachung der Mittelauszahlung und zur Evaluierung des Förderprogramms, zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu an das StMELF sowie den für die Förderabwicklung zuständigen nachgelagerten Behörden als Verantwortliche übermittelt. Die Daten werden auch an die zuständige Kasse des Landes Bayern im Rahmen der Auszahlung weitergeleitet.

Informationen zum Datenschutz, betreffend die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch das StMELF, sind erhältlich im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz

- durch das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in dessen Internetauftritt unter „Datenschutz“
- durch die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau unter www.lwg.bayern.de/datenschutz.

5. Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde, das StMELF einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege oder Förderanträge entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

6. Sonstige Hinweise

6.1 Rechtliche Grundlage

Grundlage für die Förderung ist die Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung von Zuwendungen zur Bekämpfung von Wicklerarten im Weinbau und Obstbau durch den Einsatz des Pheromonverfahrens vom 11. März 2022.

Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6.2 Beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung ist nach Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 für KMU-Betriebe gemäß Anhang 1 dieser Verordnung freigestellt.

Für Nicht-KMU- Unternehmen wird die Förderung als De-minimis-Behilfe im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 gewährt. Auf das Merkblatt zur Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission zu De-minimis-Behilfen (Agrar) wird verwiesen.

6.3 Veröffentlichung

Auf der Beihilfe-Website der EU-Kommission werden folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung der Beihilfemaßnahme
- Vollständiger Wortlaut der Beihilferegelung einschließlich
- Name der Bewilligungsbehörde
- Informationen einzelner Beihilfeempfänger, deren Beihilfewert den Schwellenwert von 60.000 Euro überschreitet.